

Tagesstempel	Amtl. Vermerke	Anmeldung bei der Meldebehörde	Verwenden Sie bei mehr als 2 anzumeldenden Personen bitte weitere Meldescheine !
--------------	----------------	---	--

Neue Wohnung			Bisherige Wohnung		
Gemeindekennzahl			Gemeindekennzahl		
Die neue Wohnung ist <input type="checkbox"/> alleinige Wohnung <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung			Die (letzte) bisherige Wohnung <input type="checkbox"/> alleinige Wohnung <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung		
Tag des Einzugs	Postleitzahl, Gemeinde, Ortsteil		Tag des Auszugs	Postleitzahl, Gemeinde/Kreis/Land	
Straße, Hausnummer, Zusätze			Straße, Hausnummer, Zusätze		
geförderter Wohnraum	sozialer Wohnraum		Bei Zuzug aus dem Ausland Staat		
Wird die bisherige Wohnung beibehalten? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, und zwar als <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung					
Haben die unten aufgeführten Personen noch weitere Wohnungen in Deutschland? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja			Wenn ja, siehe Beiblatt!		

1	Familienname, ggf. Doktorgrad Passname	
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)		
Geburtsname		
Geschlecht		
Tag, Ort, Land der Geburt		
Religionsgesellschaft		
Staatsangehörigkeiten		
Ordens- Künstlername		

2	Familienname, ggf. Doktorgrad Passname	Familienmitglied ist:
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)		
Geburtsname		
Geschlecht		
Tag, Ort, Land der Geburt		
Religionsgesellschaft		
Staatsangehörigkeiten		
Ordens- Künstlername		

Familienstand (1 oder 1 und 2)	Angaben zur Eheschließung / Lebenspartnerschaft (Datum, Ort, Land AZ)	

Dokumente:
Dokumentenarten: PA = Personalausweise, RP = Reisepässe, KP = Kinderreisepass

Name, Vorname:

Art	Ausstellungsbehörde	Seriennummer	Datum	gültig bis

Name, Vorname:

Art	Ausstellungsbehörde	Seriennummer	Datum	gültig bis

Datum, Unterschrift eines/einer der Meldepflichtigen oder einer Person mit Betreuungsvollmacht

Information zur Erhebung von personenbezogenen Daten (gem. Art 13, 14 DSGVO) im Meldewesen

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Stadt Bad Aibling

Marienplatz 1

83043 Bad Aibling

Tel.: +49 8061 49 01 0

Fax.: +49 8061 49 01 135

E-Mail: Rathaus@bad-aibling.de

Vertretungsberechtigten: Herrn Stephan Schlier, Erster Bürgermeister

Kontaktinformationen der Datenschutzbeauftragten

fly-tech IT GmbH & Co. KG

Christian Köhler

Winterbrückenweg 58

86316 Friedberg

Tel.: +49 821 207111 - 17

E-Mail: beratung@fly-tech.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Gemeinde ist verpflichtet personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu erfassen, um deren Identität und Wohnadressen feststellen und nachweisen zu können. In Rahmen von Jubilaren können Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

Die Rechtsgrundlagen sind:

- Bundesmeldegesetz (BMG)
- Bayerisches Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz
- Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DSGVO, Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO und § 2 Abs 1. BMG verarbeitet.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die Gemeinde darf nur nach Maßgabe oben genannter Gesetze Melderegisterauskünfte an Private erteilen oder an öffentliche Stellen übermitteln.

Gegen bestimmte Melderegisterauskünfte gibt es ein Widerspruchsrecht. Nähere Informationen hierzu können den Hinweisen auf dem Meldeschein entnommen werden. Ihre Daten werden an folgende Stelle weitergeleitet:

- Gemeindekasse

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen i.V.m. der Ausführungsverordnung erforderlich ist, i.d.R. werden die Daten nach Ablauf von fünf Jahren ab Wegzug oder Tod des Einwohners für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt. Für einen Teil der Daten gilt eine Löschrfrist von 30 Tagen nach Wegzug oder Tod des Einwohners (Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen des Bayerischen Einheitsaktenplanes – www.gda.bayern.de). Anschließend sind die Daten dem zuständigen Archiv zur Übernahme der Unterlagen anzubieten (Art. 6 Abs. 1, Satz 1, 3 Nr. 1 V. m. Art. 1 und 2 BayArchG).

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art.15 DSGVO).

Das Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogene Daten (Art. 16 DSGVO).

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, können Sie das Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim

Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz

Postfach 22 12 19

80502 München

Tel.: +49 (0)89 212671- 0

FAX: +49 (0)89 212672-50

E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Wer eine Wohnung bezieht, ist grundsätzlich verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden (§ 17 Absatz 1 Bundesmeldegesetz -BMG) und die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 25 Nummer 1 BMG). Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug abzumelden (§ 17 Absatz 2 BMG) und die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 25 Nummer 1 BMG). Wer Einzugsmeldungen nicht, nicht richtig oder verspätet abgibt, sich nicht oder verspätet abmeldet oder eine Mitwirkungspflicht verletzt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden.